

**Anlage zu § 13 der Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Elze**

**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze**

**§ 1
Organisation**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Elze, Esbeck, Mehle, Sehlde, Sorsum-Wittenburg und Wülfingen. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und den Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit -RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. Mbl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kindes- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr in Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

**§ 3
Jugendfeuerwehrwart**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elze wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Elze nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die

1. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilung,
2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
4. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
5. Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuß der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwarten der Ortfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Koordination der Jugendarbeit im Bereich der Stadt Elze,
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 3. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichen davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Stadtjugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Elze über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwarte

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze sein; der Jugendfeuerwehrwart muß mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
1. Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 2. Aufstellung des Dienstplanes,
 3. Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 4. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 5. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und der Stadtjugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes,
3. Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
4. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortfeuerwehr wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Ärmelabzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

31008 Elze, den 08.12.1994

gez. Albes

Bürgermeister

gez. Laube

Stadtdirektor